

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 116/12 S

L 1 AS 2631/12 NZB (LSG Baden-Württemberg)
S 12 AS 3616/09 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Alb-Donau,
Wilhelmstraße 22, 89073 Ulm,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. August 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Juli 2012 - L 1 AS 2631/12 NZB - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Ulm hat die Berufung gegen seinen klageabweisenden Gerichtsbescheid vom 6.6.2012 nicht zugelassen. Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung zurückgewiesen und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren abgelehnt (*Beschluss vom 19.7.2012*). Dagegen hat der Kläger mit einem am 25.7.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Telefax ausdrücklich "Widerspruch" eingelegt.
- 2 Soweit der Kläger in seinem Schreiben vom 25.7.2012 "Widerspruch" gegen den vorgenannten Beschluss einlegt, ist dieses Begehren im Sinne des Klägers als Beschwerde zu dem genannten Beschluss anzusehen. Die Beschwerde des Klägers ist bereits unstatthaft und somit unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 19.7.2012 ist gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

